

**Verordnung über Rückstellungen  
der Pensionskasse des Personals  
der Einwohnergemeinde Köniz  
(Rückstellungsverordnung)**

**1. September 2021  
mit Änderungen bis 31. März 2022**

### **Chronologie**

Beschluss der Verwaltungskommission vom 1. Juli 2021; Inkrafttreten am 1. September 2021 (siehe Art. 13 der Rückstellungsverordnung).

Änderung vom 31. März 2022 (Art. 5 Abs. 3; Art. 9 Abs. 1 und 3); Inkrafttreten am 31. Dezember 2021 (Beschluss der Verwaltungskommission vom 31. März 2022).

Die Verwaltungskommission erlässt in Ausführung von Artikel 7.1.1 Absatz 3 der Vorsorgeverordnung vom 20. Oktober 2015 (VVO) die vorliegende Rückstellungsverordnung.

## **Kapitel 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Zweck**

Diese Verordnung legt die Grundsätze für die Ermittlung und Bildung von Vorsorgekapitalien und Rückstellungen fest.

### **Art. 2 Begriffe**

- 1 Vorsorgekapitalien entsprechen den individuellen Rechtsansprüchen der Versicherten und Rentenbeziehenden. Sie dienen der Sicherung von Leistungszusagen gemäss Gesetz, Reglement, Verordnungen und Beschlüssen der Verwaltungskommission.
- 2 Versicherungstechnische Rückstellungen werden gebildet, zur Deckung von versicherungstechnischen Risiken, die Schwankungen unterliegen sowie für Leistungsversprechen, die nicht oder nicht ausreichend durch Beiträge finanziert sind.
- 3 Nichttechnische Rückstellungen sind Verbindlichkeiten, welche nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben.

### **Art. 3 Prioritätenordnung**

Für die Bildung von Vorsorgekapitalien, Rückstellungen und Wertschwankungsreserven gilt die folgende Prioritätenordnung:

- 1 Vorsorgekapitalien und Rückstellungen werden ohne Rücksicht auf effektiv erzielte Ertrags- bzw. Aufwandüberschüsse bis zu deren Zielwert gebildet.
- 2 Weitere finanzielle Mittel dienen der Bildung von Wertschwankungsreserven bis zu deren Zielwert.
- 3 Die verbleibenden finanziellen Mittel gelten als freie Mittel.

## **Kapitel 2 VORSORGEKAPITALIEN UND RÜCKSTELLUNGEN**

### **Art. 4 Berechnung**

- 1 Die Expertin oder der Experte für die berufliche Vorsorge berechnet jährlich die Höhe der Vorsorgekapitalien und der technisch notwendigen Rückstellungen.
- 2 Bei den versicherungstechnischen Rückstellungen handelt es sich um Verstärkungen, die bei der Berechnung des Deckungsgrades nach Artikel 44 BVV2 in gleicher Weise zu berücksichtigen sind wie die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger.

## **Art. 5 Vorsorgekapitalien**

- 1 Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten entspricht der Summe der Austrittsleistungen aller versicherten Personen. Die Austrittsleistung entspricht jeweils dem höchsten der nachfolgenden für jede versicherte Person ermittelten Wert:
  - Alterskapital
  - Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG
  - BVG-Altersguthaben nach Artikel 15 BVG
- 2 Das Vorsorgekapital der Rentenbezüger entspricht dem Barwert der laufenden Renten unter Einschluss des Barwertes der anwartschaftlichen Ehegattenleistungen.
- 3 Es gelangen die Rechnungsgrundlagen BVG 2020 / GT (Generationentafeln) und ein technischer Zinssatz von 1.25% zur Anwendung.

## **Art. 6 Risikoschwankungsfonds**

Zur Absicherung der Schwankungen im Risikoverlauf der aktiven Versicherten wird eine Rückstellung in Form eines Risikoschwankungsfonds gebildet. Kein Risikoschwankungsfonds ist zu bilden, sofern die Risiken Tod und Invalidität kongruent im Rahmen eines Rückversicherungsvertrages abgedeckt sind.

## **Art. 7 Höhe des Risikoschwankungsfonds**

- 1 Der Risikoschwankungsfonds wird auf Basis einer nach der Methode von Panjer durchgeführten Risikoanalyse für einen Sicherheitsgrad von 99 Prozent festgesetzt.
- 2 Die Verwaltungskommission kann eine Rückversicherung abschliessen.
- 3 Besteht bei Abschluss einer Rückversicherung mit kongruenter Deckung der Risiken Tod und Invalidität ein Risikoschwankungsfonds, so kann dieser innert angemessener Frist aufgehoben werden. Zu diesem Zweck ist vorgängig die Beurteilung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge einzuholen.

## **Art. 8 Rückstellung Umwandlungssatz**

Eine Rückstellung Umwandlungssatz ist zu bilden, wenn aufgrund der angewendeten Umwandlungssätze Pensionierungsverluste entstehen.

## **Art. 9 Höhe der Rückstellung Umwandlungssatz**

- 1 Die Rückstellung wird für alle aktiven Versicherten, die im Berechnungszeitpunkt fünfzehn Jahre oder weniger vor dem ordentlichen Rücktrittsalter stehen, berechnet. Dabei wird eine angemessene Quote (20%) für die Beziehung der Leistung in Kapitalform berücksichtigt.
- 2 Die Rückstellung entspricht der mit dem technischen Zinssatz diskontierten Differenz zwischen dem voraussichtlichen Altersguthaben im ordentlichen Rücktrittsalter und dem für die umgewandelte Rente berechneten versicherungstechnisch notwendigen Deckungskapital im selben Zeitpunkt.
- 3 Es gelangen die Rechnungsgrundlagen BVG 2020 / GT (Generationentafeln) und ein technischer Zinssatz von 1.25% zur Anwendung.

#### **Art. 10 Weitere technische Rückstellungen**

Die Verwaltungskommission kann auf Empfehlung der Expertin oder des Experten weitere technische Rückstellungen beschliessen.

#### **Art. 11 Nicht-technische Rückstellungen**

Die Verwaltungskommission kann nicht-technische Rückstellungen beschliessen. Dies ist insbesondere für folgende Zwecke möglich:

- a) zur Abdeckung latenter Steuern, falls Liegenschaften zum Verkauf ausgeschrieben werden;
- b) zur Deckung von Prozessrisiken;
- c) zur Deckung möglicher Eventualverpflichtungen;
- d) für zusätzlichen Aufwand im Zusammenhang mit Teilliquidationen.

#### **Art. 12 Höhe der Rückstellungen**

Die Verwaltungskommission entscheidet über die Höhe der weiteren Rückstellungen und deren Verwendung.

### **Kapitel 3 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 13 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über Rückstellungen und Wertschwankungsreserven der Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde vom 1. Dezember 2016.

Köniz, 1. Juli 2021

Im Namen der Verwaltungskommission

Der Präsident

Der Vizepräsident

Dr. Markus Meyer

Kurt Gasser